

7.

Der erste Entwurf des Wormser Edikts.

Von
Adolf Wrede.

Unter den geringen Resten, die uns im Wiener Archiv von den Akten der kaiserlichen Kanzlei aus den ersten Jahren der Regierung Karls V. erhalten sind, fand ich vor kurzem (Reichsachen in genere II) ein bisher unbekanntes Stück, das die Aufschrift trägt: „Wormbsisch edict“ und datiert ist vom 29. Dezember 1521, das also, da Weihnachten als Jahresanfang gerechnet wurde, unmittelbar vor die Eröffnung des Wormser Reichstages fällt. Die gelegentlich am Rande stehenden lateinischen Worte und die im Text untereinanderstehenden synonymen Worte oder Ausdrücke¹ zeigen, dafs wir hier das Konzept einer Übersetzung aus dem Lateinischen (daher auch die mehrfach mangelhafte oder falsche Konstruktion) vor uns haben und zwar nach Datum und Inhalt eine Übersetzung des Mandats, welches auf Betreiben Aleanders im kaiserlichen Rate beschlossen und vom Kaiser gebilligt worden war.

Wir erinnern hier nur kurz an den Zusammenhang²: Es war um Mitte Dezember Aleander gelungen, die Berufung Luthers zum Reichstage wieder rückgängig zu machen; am 14. Dezember hatte er im deutschen Rat, ähnlich wie später am 13. Februar vor den Ständen, gegen Luther gesprochen und nach weiteren Verhandlungen, von denen wir keine Kenntnis haben, erwirkte er am 29. Dezember³ ein Mandat, das der Kaiser von sich aus, ohne die Stände weiter zu fragen, auch für das Reich erlassen wollte. Dies Mandat kam nicht zur Ausfertigung, naheliegende politische Gründe forderten die Zustimmung der Stände; Aleander hält die Zaghaftigkeit des Erzbischofs von Mainz und allzu grofse Nachgiebigkeit gegen den Kurfürsten

1) In dem unten folgenden Abdruck habe ich stets das oberste Wort oder den ersten Ausdruck in den Text gesetzt und die andern in [] darauf folgen lassen.

2) Vgl. RTA. II, 469 Anm. 1 u. S. 507 Anm. 2.

3) Das Datum giebt Aleander am 27. Februar an, s. Brieger S. 75.

von Sachsen für die Ursache. Am 15. Februar wurde den Ständen ein Entwurf¹ zur Annahme vorgelegt, nachdem Aleander am 13. Februar vor den Ständen geredet und nachdem der Kaiser am folgenden Tage erklärt hatte, daß er ein derartiges Mandat für seine Erblände erlassen wolle². Über die vorhergehenden Verhandlungen berichtet Aleander am 8. Februar ziemlich verworren; es hat sogar den Anschein, daß er an dieser Stelle die Beratungen vom Anfang Februar und vom Dezember miteinander vermengt; jedenfalls ist es auch auf den unten abgedruckten Entwurf zu beziehen, wenn er sagt, er habe die lateinischen Konzepte entworfen³.

Über das Verhältnis der beiden Entwürfe vom 29. Dezember und 15. Februar ergibt sich, daß der Entwurf vom 15. Februar im wesentlichen nur eine stilistische Überarbeitung des früheren ist, vielfach wörtliche Anlehnung und nur geringe sachliche Abweichungen zeigt. Diese Abweichungen, auf die ich in den Anmerkungen noch besonders aufmerksam gemacht habe, finden zum Teil ihre Erklärung in dem Zeitunterschiede beider Entwürfe: die Verbrennung der Bannbulle, auf die sich am 15. Februar bezogen wird, kannte man wohl bei der Abfassung des Mandats im Dezember noch nicht; ebenso war Luthers *Assertio omnium articulorum* damals noch nicht erschienen⁴; auch ist es natürlich, daß der Beschluß des Mandats „in pleno consilio“, wie Aleander schreibt⁵, am 29. Dezember besonders betont wird. Auffällig ist, daß die Zusicherung einer Belohnung für die Gefangennahme Luthers, die sich im ersten Entwurf findet und in dem Wormser Edikt vom 8. Mai wieder auftaucht, am 15. Februar fortgelassen wird; dagegen wird hier (am Schluß) weit ausführlicher gesagt, daß niemand für das, was er gegen Luther und seine Anhänger vornehme, zur Verantwortung gezogen werden solle.

Meine Annahme⁶, daß der Entwurf vom 15. Februar nicht mehr durch das von Aleander am 13. überreichte Breve beeinflusst worden sei, wird durch das Mandat vom 29. Dezember, dem diese Stelle entnommen ist, bestätigt.

Ich lasse nun den Abdruck folgen.

„Wir Karl von gots gnaden etc. empieten allen und iglichen unsern und des reichs churfursten, fursten, geistlichen und weltlichen, erzbischoven, bischoven, prelaten, herzogen, marggraven, graven, freiherren, edeln, rittern, knechten, hauptleuten, vitz-

1) S. RTA. II, 509ff. 2) Vgl. RTA. II, 508 Anm. 1.

3) S. Brieger S. 50.

4) S. Enders, Luthers Briefwechsel III, 1.

5) S. Brieger S. 49. 6) S. RTA. II, 511 Anm. 2.

thumben, vogten, pflegern, verweßern, richtern, schultessen, scheffen, burgermeistern, rethen, burgern und gemeinden der stett, merken, dorfer und landen und sunst aller anderer orten gemeinden, auch den rectorn und regirern, iren statthaltern und verweßern der gemeinen universiteten ^a oder hohen schulen und sunst allen andern ^b, uns und dem reich erblich oder anderer gestalt zugethanen [underworfen, verwandten] und liben getreuen, was wir den, stats oder weßens die sein, den diser unser kaiserlicher brieve oder glaubwirdig abschrift under unserm oder eins geistlichen prelaten sigel oder eines offen notariens handschrift bevestigt furkompt, unser gnad und alles gut. Als der allerhochwirdigst in gott ^c herr Leo der zehent, der heiligen Romischen und der ganzen cristenlichen kirchen babst, unser heiligster vater, nit unbillig bewegt durch die verderplichen ^d [verfürlichen] predig, schriften und büchern eines pruders [münichs] Augusteiner ordens, Martini Lauthers, den cristglaubigen vil und mancherlei frembder ^e [unformlich, unordenlicher] irrung und ketzerei und ander verfürlich [schandlich] lere ^f wider [gegen] die bäbste und den heiligen stul zu Rome und die decret und aufsetzung ^g unserer vorvater ^h, auch wider die gemein consilia und versamlung, lesterung und schmach inhalten ⁱ, den vorgeordneten Martinum anfenglich aus babstlicher mitigkeit ⁱ und sanftmütigkeit gülich ermant [gewarnt, erindert], das er dieselbigen sein ausgebreite [ausgeteilte] irrung widerrufen und fürhin dergleich zu seen absteen wolte, und aber ^k solich gutlich und vatterlich ermanung so gar nichts an im erschossen [gewurkt, verfangen] dann das er, derselb Lauther, seiner verkerten ard nach taglich erger frucht gebere [beßer werk machte, schadlichers furbrachte], die gesatz des recten und erbarn lebens uns

a) Korrigiert aus: „collegien“.

b) Hier neben am Rande ohne Verweisungszeichen: „unsern und des reichs, auch unsern erblichen furstenthumbden (!) und landen“.

c) „vatter“ ist getilgt (unterstrichen).

d) „shedlichen“ über und „schentlichen, vergiften“ unter „verderplichen“ gestrichen.

e) „ungeschickter, verpottner, ungehorter“ sind über „fremder“ gestrichen; das folgende „irring“ ist unterstrichen.

f) „gleich sowol“ ist hier getilgt (unterstrichen).

g) „der erlichen“ desgl. h) „als“ desgl. i) Hs. „mitigkeit“.

k) „so hette doch“ unter „und aber“ ist durchstrichen; „und aber... dan das er derselb Lauther“ ist unterstrichen, darf aber nicht fehlen.

1) Am 15. Februar (RTA. II, 509) wurde an dieser Stelle auch noch auf die Verbrennung der päpstlichen Dekretalen durch Luther vom 10. Dezember hingewiesen. Bei der Abfassung des vorliegenden Mandats scheint die Nachricht davon also noch nicht in Worms gewesen zu sein.

von unsern vorfordern gegeben, umbkerte, des volks [der leute] gemüte nit minder mit lebendiger stime [mit worten] dann in schriften, mit Lateinischer und Teutscher sprach ausgebreitet, zu aufrur und haß seiner Heilikeit und der priesterschaft [geistlicheit] reizte, welche er auch mit den waffen anzugreifen [zu überfallen] und die hende in irem plut zu waschen¹ meniglich allenthalben [jederman hin und wider] bewegte und unter dem schefflichen cleid seiner religion und ordens, so er bedeut, sich gegen [in] die christenlichen schaffe als einen raubenden [zerrenden] wolf beweiset. Und aber derselb heiligest vatter babst, dem aus hocheit seines babstlichen ampts die sachen den cristenlichen glauben belangend zum fordersten einsehen zu haben gepurt, zu billichen und keinen ungewonlichen mitteln zu greifen furgesatz [furgenomen]; deßhalben mit oftgehapter versamlung der hochwirdigisten der heiligen Romischen kirchen cardinalen, bischoffen und anderer prelaten, auch darzu berufung viler in kunst und erberkeit furtreffenlichen und aller lere und zungen erfahren und sunst manicherlei doctor und magister cristenlicher nation und regulirter orden priorn und provintialen, denselbigen Lauther auch darzu zuvor beruffen und geladen, und als er in seiner ungehorsam verharret, sein schrift, zu Latein und Teutsch ausgangen, als verfurlich [schentlich, verderplich], dem glauben und der einigkeit der kirchen zuwider verdampft hat und aus seinem babstlichen gwalt und der vorgedachten cardinel rath und verwilligung ac der doctor und magister zeitiger vorbetrachtung allenthalber zu verprennen und genzlich uszutilgen [abzuthun] erkant hat, auch denselben Lauther, wo er^a in einer benanten zeit² nach ausgang seiner Heilikeit briefe mit geendertem gmüt sein irrung widerruft haben und zur buß [reue] sich bekeret anzeigt hette, als einen son der ungehorsam und der boßheit, ein zertrenner^b [scysmatischen] und ketzer von meniglich zu meiden und, wie auch die recht ervordern, zu straffen erklert hat; alles bei peenen und bussen in der babstlichen bullen desshalb ausgangen begriffen. Welhe bul sein Heilikeit zu uns, als des cristischen glaubens rechten und obersten beschirmer und des

a) Hier ist „nicht“ zu ergänzen.

b) Am Rande hierneben steht: „scysmaticum“.

1) In dem Entwurf vom 15. Februar wird dieser Ausdruck nicht gebraucht; sondern nur von Blutvergießen geredet; Alexander hat ihn aber mehrfach angewandt, so in seiner Rede vom 13. Februar (RTA. II, 503), auch im Wormser Edikt findet er sich (RTA. II, 646). Das dann folgende Bild vom Wolf in Schafskleidern ist nicht in den Entwurf vom 15. Februar übergegangen.

2) Am 15. Februar wurde noch betont, daß ihm diese Zeit aus überflüssiger päpstlicher Milde zugelassen worden sei.

babstlichen stuls, der heiligen Romischen und gemeiner cristenlicher kirchen vordersten [furnemesten] son und advocaten [beistender], mitsampt etlichen briefen auch irer Heilikeit sonderlichen potten und orator mit vleiß geschickt, begert und ervordert, das wir aus gepur und billicheit [ervordrung] wegen unsers kaiserlichen ampts in allen unsern kunigreichen herschaften und landen und im ganzen heiligen reich, auch sonderlich in Germanien [Teutscher nation], welche der cristenlichen warheit als die recht angeporne beschirmerin ist und die ketzerei allweg ufs allerheftigest vertilgt [widderfochten, zerstort] hat, mit raichung dem cristenlichen glauben der hilf des weltlichen armes oder schwerts, allen und jeden inhalt berurter babstlicher bull unverbrochenlich zu halten und volnstreckung zu thun heissen [gepieten] solten. Desshalber aus der gepur [liebe], fleiss ^a und billicheit unsers kaiserlichen ampts, das uns von gottlicher gnad auferlegt, damit wir zu beschirmung und ere des ganzen cristenlichen glaubens und auch zu rettung und behaltung des babsts und des heiligen stuls zu Rom wir all unser creft und vermogen, auch eigne person furzustrecken berait und sonderlich, dwil wir desshalb von seiner Heilikeit so hochlich ersucht sein, on unsern merklichen verwiß ^b, auch des cristenlichen glaubens unbillicheit [schmach, verunrechtung] ein so grosse sach keinswegs umbgeen [underlassen] mogen, wie wir auch nit sollen noch wollen, sonder ehe unserer voffaren Romischer kaiser fuesstaffen anzuhangen ^c, derselben erlich ^d thatten, auch [ac] den loblichen constitution und ordnungen, so zu straffe und ausreutung [vertreibung] der ketzer aufgesetzt, nachzuolgen, auf vilgehapte beruffung und versamlung, sonderlich unserer rethen und etlicher fursten und vom adel, zum fordersten Teutscher nation, auch anderer aller, so uns von wegen des reichs und aus erblicher gerechtikeit ^e underthan und verwandt, mit irer zeitigen vorbetrachtung und einhelligem rath, auch aus rechtem wissen und kaiserlicher macht ^b (dwil einen offentlichen ketzer, der perait, zuvor ^f [jez] erklert und verdampft, ferrer zu verhoren nit not ist), so bevelhen wir

a) Am Rande: „zelo“.

b) „spott“ über und „veracht“ unter „verwiß“ sind gestrichen.

c) „nachfolgen“ unter „anhängen“ desgl.

d) „loblich“ über „erlich“ desgl. e) Hs. „gerechikeit“.

f) „schon“ unter „zuvor“ ist gestrichen.

1) In dem Entwurf vom 15. Februar (RTA. II, 512) wird nur gesagt, dafs der Kaiser sich „in treffenlichem Rat“ entschlossen habe, mit seinen österreichischen und burgundischen Landen dem Papste und der christlichen Kirche anzuhängen; dagegen wird hier noch stärker die Ketzerei Luthers mit dem Hinweis auf die inzwischen erschienene Assertio articulorum betont, die Aleander auch am 13. Februar (RTA. II, 500) eingehend herangezogen hatte.

euch obgedachten allen und jedem, hiemit ernstliche gepietend und verprietend, bi peen unser schweresten ungnad und verliering aller euer lechen, herschaften und guter, auch aller freiheiten und gnaden, die von uns und dem heiligen reich herurend, die ir oder euer voreltern, was schein oder gestalt das were, bisher inngehaft haben, auch bi unser und des reichs acht und aberacht und allen andern peenen in derselben begriffen, das nimant des vorgeannten Lauthers schriften oder bucher, von berurtem unserm heiligesten vatter babst, wie vorgemelt, verdampt, oder ander ding von demselben Luther, als der von den recten weg irrgeet und von dem cristenglauben ganz entfremdet, offenlich ketzerei innhalten, gemacht oder hinfuro machen wurde, kaufen, verkaufen, leßen, beschreiben, trucken noch beschrieben oder getruckt zu werden verfügen, die weder melden, beschirmen noch zu handhaben understee, sonder das ir alle und iglich fursten und ander, denen einicher mass das recht zu handthaben gepurt ^a, und sunst ander jede im ganzen reich, in ^b vorgedachten landen und herschaften gelegen, bei denselben vorgemelten peenen solh vergifft [pestilenzisch] bucher, die zu grosser uffrur und schaden der cristenlichen kirchen reichen, hinnemet und offenlich verbrennet und ganz auszudilgen verschaffet und bestellet, auch den babstlichen pottschaften oder iren commissarien, so si euer hilf zu solher volnstreckung und execution ersuchten, getreulich und mit vleiß beisteet ¹, und nicht destminder in irem abweßen solhs in unserm namen und bevelh fur euch selbst gar und ganzlich dermassen zu bescheen verfüget ^c. In welchem wir allen unsern und des reichs lieben getreuen und underthanen, das si euch als uns selbst beistendig und gehorsam seien, hiemit bei vorbestimpten peenen vestiglich gepieten und erkennen; auch den vorgeannten Lauther, der als wir bericht, taglich ergers und dem cristenlichen glauben verderplichers zu schreiben und zu offenen, auch ander verpotne [boße] und ungestume thaten furzunemen taglich in ubung ist, soverr er durch glauplichen schein und urkund nit anzeigen wurd, das er sich widerumb erholet [vel: das er von solicher unbilligkeit widerumb abgestanden], auch von babstlichem gewalt absolvirt sei, ine selbs greifet, fahet, verwaret und uns den zu uberantworten und zuzustellen verschaffet, oder zum wenigsten also gefangen als lang behaltet, bis ir ferrerer volnfarung, doch nit anderst dann mit rechter und gepurlicher maß, gegen

a) Am Rande: „das recht ergeen zu lassen zusteet“.

b) „und“ unter „in“ ist unterstrichen.

c) „bestellet“ unter „verfüget“ ist unterstrichen.

1) Das folgende: „und nicht minder . . . verfüget“ fehlt am 15. Februar.

ime furzunemen weiter bescheiden werdet. Ir sollet auch euers so heiligen [guten] werkes und arbeit billich belonung und reichlichen [guten] sold mit allem euerm darlegen und costen, so ir desthalber aufwenden wurdet^a, wol vergnugt werden¹. Herwiderumb aber und gegen desselbigen Lauthers gesellen, anhenger und enthalter und mit worten, werken oder in schriften nachvolger^b und gonner, wo si sich auch nit gleicher weiß den weg der boßheit verlassen haben und von derselben babstlichen Hailigkeit die hilf der absolution erlangt haben, guten beweiß oder glauben thun wurden, wider dieselben und aller und ighlicher irer gerechtikeit, beweglich und unbeweglich guter nachinhalt der kaiserlichen satzen [constitution] und der^c acht und aberacht obgedacht frei, gestracks und on alle widerred volnfaret, dieselben ubertretter und das ir anfallet [nemet, vahet] und in euern nutz mit volkomen und bestem rechten brauchet und keret². Welher aber, was wurden, stats oder weßens der were, dis unser gemut [meinung, willen], beslus [erkantnus], statut, gesatz und ordnung, die wir in allem und jeden obgenanten stuken unverbrohlich gehalten haben wollen, einichs wegs oder gesuchten behelfs oder lists und aus frevenlicher durstikeit hierwider thun wurde, den erkleren wir itzundt in die peen der verletzten maiestat, die acht und aberacht und die swersten unser ungnad gefallen zu sein³.

Geben in unser und des reichsstatt Wormbs, am 29. tag des monats decembris^d nach Cristi geburt etc. 1500 und im einundzwezigsten.

a) Hs.: „wurden“. b) Hs.: „nachfolger“. c) Hs.: „des“.

d) Am Rande von gleichzeitiger Hand: „Nota: an ne sit mensis januarius“.

1) Dieser Satz fehlt am 15. Februar, dagegen findet er sich schliesslich wieder in dem Wormser Edikt, wenn auch nicht wörtlich (RTA. II, 655)

2) Der Entwurf vom 15. Februar (RTA. II, 513) sagt statt dessen, es solle gegen die Betreffenden vorgegangen werden, wie sich das gegen Verächter des Glaubens, Ächter und Aberächter bei Verwirkung der Pön des *crimen laesae majestatis* gebühre. Die oben folgende Erklärung wird dan gleich daran angeschlossen. Es wird dann am 15. Febr. noch einmal die Befolgung des Mandats allen Obrigkeiten eingeschärft.

3) Am 15. Februar folgt hier (von S. 513 Z. 20 an) zum Schlufs noch eine längere Erklärung, das niemand für das, was er gegen Luther und seine Anhänger gethan hat, zur Verantwortung gezogen werden kann, und das gegen die Anhänger Luthers und die Übertreter des Mandats schonungslos vorgegangen werden soll.